

STATUT
der
Katholischen Bruderschaft
vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der
allerseeligsten Mutter Gottes“
in Friedberg

- rechtliche unselbständige Zustiftung -
der Katholischen Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“
in Friedberg/Bayern

Präambel

Die Katholische Bruderschaft vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der allerseeligsten Mutter Gottes“ wurde im Jahre 1727 in Friedberg errichtet. Dies wurde mit Dekret des Bischofs von Augsburg vom 28. April 1727 bestätigt.

Um die weitere Existenz dieser kirchlichen Bruderschaft in religiöser und finanzieller Hinsicht sicherzustellen, haben sich deren Mitglieder zusammengefunden und sind einig geworden diese als unselbständige Zustiftung der Katholischen Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“ in Friedberg/Bayern zu errichten.

Die religiösen Pflichten und Riten, sowie die geistlichen frommen Übungen mit Anleitungen für die Bruderschaft und ihre Mitglieder sind niedergelegt im sogenannten „Bruderschaftsbuch (Satzung)“.

§ 1
(Name, Sitz)

- (1) Die Bruderschaft führt den Namen: Katholische Bruderschaft vom „*bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der allerseligsten Mutter Gottes*“ in Friedberg – rechtliche unselbständige Zustiftung der Katholischen – Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“ in Friedberg.
- (2) Sitz der Bruderschaft ist Friedberg und die dortige Wallfahrtskirche „Zu Unseres Herrn Ruhe“, Herrgottsruhstr. 29, in 86316 Friedberg.

§ 2
Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Die Bruderschaft besitzt als Zustiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie zählt zu den nichtrechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen im Sinne von Art. 8 Kirchenstiftungsordnung.
- (2) Diese Zustiftung besteht aus Zuwendungen an die Katholische Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe, verbunden mit der Auflage, dass die Erträge, sowie das übertragene Vermögen selbst für Belange der Bruderschaft verwendet werden.
- (3) Die Zweckbindung der Zuwendungen nach Absatz 2 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge bzw. das übertragene Vermögen selbst dafür ausreichen, zu erfüllen.
- (4) Die Bruderschaft sieht die Verwirklichung ihrer Ziele insbesondere in der:
 - 1.) umfassenden Förderung der Wallfahrt zu und an der Kirche „Unseres Herrn Ruhe in Friedberg“;
 - 2.) Förderung des geistlichen Lebens der Mitglieder.

§ 3

Bruderschaftsrat-Mitglieder, Amtszeit

- (1) Organ der Zustiftung ist der Bruderschaftsrat, welcher sich zusammensetzt aus:
 - a) Dem Ersten Vorsitzenden (Präses). Dies ist der jeweilige Wallfahrtsdirektor (Kirchenrektor) an der Wallfahrtskirche Herrgottsruh in Friedberg.
 - b) Dem Zweiten Vorsitzenden. Dies ist der jeweilige Kirchenpfleger der Fialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe.
 - c) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1c werden in geheimer Wahl aus dem Kreis der Bruderschaftsmitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschusses gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, entsprechend der Wahlperiode der örtlichen Kirchenverwaltung (Amtszeit). Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Für die Wahl des Bruderschaftsrates ist die Wahlordnung in Ihrer jeweils gültigen Form anzuwenden, sie ist Bestandteil dieses Statuts.
- (4) Die Tätigkeit des Bruderschaftsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

(Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung, Haftung)

- (1) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Bruderschaftsrates obliegen dem jeweiligen ersten Vorsitzenden, in dessen Vertretung dem zweiten Vorsitzenden. Dieser verteilt die Geschäfte. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- (2) Anfallende Kosten/Verwaltungskosten trägt die Bruderschaft.
- (3) Die Mitglieder des Bruderschaftsrates sind der Bruderschaft gegenüber für den aus ihrer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss des Bruderschaftsrates entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen des Bruderschaftsrates alle dafür verantwortlichen Bruderschaftsratsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

(Aufgaben)

- (1) Zur Verfolgung seiner Ziele und in Erfüllung der sich gestellten Aufgaben (§2) wird der Bruderschaftsrat mit der Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe zusammenwirken.
- (2) Dem Bruderschaftsrat obliegt die Entscheidung über die zweckgemäße Verwendung der bei der Zustiftung eingehenden Mittel.

§ 6

(Sitzungen)

- (1) Der Bruderschaftsrat tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bruderschaftsrates unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragt oder, wenn einer der beiden Vorsitzenden es für geboten hält.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln. Zu den Sitzungen des Bruderschaftsrates laden unter ihrer Leitung der Erste oder der Zweite Vorsitzende in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung.
- (3) An ihren Sitzungen kann der Bruderschaftsrat auch dritte Personen als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.
- (4) Die Sitzungen des Bruderschaftsrates sind nichtöffentlich.

- (5) Gefasste Beschlüsse können (öffentlich) bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet der Bruderschaftsrat.
- (6) Die Mitglieder des Bruderschaftsrates haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Bruderschaftsrat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 a

(Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung, Abberufung)

- (1) Die Mitglieder des Bruderschaftsrates sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen durch die Vorsitzenden an ihre Pflichten schriftlich zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die Kirchenverwaltung abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Bruderschaftsratsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Bruderschaftsratsmitglieder oder der Kirchenverwaltung abberufen werden.
- (3) Gegen diesen Abberufungsbeschluss nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sind kirchenrechtliche Rechtsbehelfe zulässig.

§ 6 b

(Rücktritt, Nachrücker)

- (1) Ein Bruderschaftsratmitglied ist berechtigt, im Falle von Krankheit oder weiterer, mit dem Bruderschaftsrat abgestimmter Gründe (Unmöglichkeit der Amtsausführung), die Mitgliedschaft durch formalen Rücktritt zu beenden.
- (2) Ein Rücktritt aus in Satz (1) nichtzutreffenden Gründen kann durch die Kirchenverwaltung der Katholischen Filialkirchenstiftung „Unseres Herren Ruhe“ bewilligt werden.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen bei der letzten Neuwahl.

§ 7

(Beschlussfassung)

- (1) Der Bruderschaftsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Ist der Bruderschaftsrat beschlussunfähig, ist er ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2.

- (3) Der Bruderschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des zweiten Vorsitzenden. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (5) Ein Mitglied des Bruderschaftsrates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bruderschaftsrat ohne Mitwirkung der persönlichen Beteiligten.
- (7) Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Bruderschaftsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn die abgegebene Stimme entscheidend war.
- (8) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Bruderschaftsrates widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichen (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt dann Abs. 3 sinngemäß.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme und Genehmigung für alle Mitglieder auf und wird auf Anforderung einem Mitglied zugeleitet. Die Niederschrift ist von den erschienenen Bruderschaftsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Bruderschaftsratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 9

Versammlung der Mitglieder der Bruderschaft

- (1) Die Mitglieder werden regelmäßig mindestens einmal jährlich zu Versammlungen der Bruderschaftsmitglieder eingeladen. Die Einladung kann auf Beschluss des Bruderschaftsrates auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse, im Kirchenanzeiger, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (2) Der Erste Vorsitzende (Präses), im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, oder ein vom Ersten Vorsitzenden beauftragtes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die §§ 6 mit 8 finden sinngemäße Anwendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann namentlich Vorschläge erarbeiten, in welcher Weise die Zwecke der Bruderschaft besser verfolgt werden können, insbesondere welche Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der Bruderschaft als geeignet angesehen werden. Der Bruderschaftsrat ist gehalten, diese Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Zwecken der Bruderschaft, wie auch auf die praktische Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Der Bruderschaftsrat ist im Übrigen an Vorgaben der Versammlung nicht gebunden.

§ 10

(Änderung des Statuts, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung)

- (1) Dieses Statut kann nach Anhörung des Bruderschaftsrates durch die Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe geändert werden.
- (2) Das Statut, sowie etwaige Änderungen werden 14 Tage lang ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Dieses Statut tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (4) Jedes Mitglied des Bruderschaftsrates erhält ein Exemplar dieses Statuts.

Friedberg, bei Unseres Herren Ruhe, am 22. November 2019

P. Sascha-Philipp Geißler SAC
Wallfahrtsdirektor, Präses

Wolfgang Schuß
Kirchenpfleger, 2. Vorsitzender

die weiteren Mitglieder der Kirchenverwaltung und des Bruderschaftsrates

Martin Finkl (BS)

Gerhard Funk (BS)

Maria Michl (BS)

Martina Schulz (KV)

Franziska Stein (KV)

Franz Sonnberger (BS)

Michael Winkler (KV)

Thomas Winter (KV/BS)

WAHLORDNUNG
der
Katholischen Bruderschaft
vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der
allerseligsten Mutter Gottes“
in Friedberg

- rechtliche unselbständige Zustiftung -
der Katholischen Filiationstiftung „Unseres Herrn Ruhe“
in Friedberg/Bayern

Präambel

Dieses Wahlstatut regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Bruderschaftsrates.

Gewählt sind als Beisitzer diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den betreffenden Bewerbern. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kommt eine Wahl nicht zustande, ist die Filiationstiftungsverwaltung berechtigt, die Beisitzer aus den Mitgliedern der Bruderschaft zu berufen. Eine erneute Wahl/Berufung und vorzeitige Abberufung sind jeweils zulässig. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Bruderschaftsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 1

Vorbereitung der Wahl des Bruderschaftsrates

- (1) Die Wahl zum Bruderschaftsrat findet in der Jahreshauptversammlung des letzten Jahres der Amtszeit statt. Diese soll im November stattfinden.
- (2) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an
 - der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende, und
 - ein vom Bruderschaftsrat gewähltes Mitglied.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 2

Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle lebenden Mitglieder der Bruderschaft.
- (2) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung sowie den Termin für die Bruderschaftsratswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten bis 45 Tage vor Wahldurchführung vorzuschlagen. Hierauf kann ersatzweise auch in sonstiger geeigneter Form (z. B. Bruderschaftsbrief) hingewiesen werden.

- (3) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Bruderschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, Vor- und Zunahme unterzeichnet sein.
- (4) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Wahlliste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens 50 % größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste.

§ 3

(Wahlliste)

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den Wahlvorschlägen eine Wahlliste zusammen.
- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die schriftliche Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen, sowie deren Namen und Vornamen öffentlich bekanntmachen zu dürfen und im Falle ihrer Wahl, diese auch anzunehmen. Diese Erklärung ist nicht widerrufbar.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort und Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche oder weiteren Kommunikationskanälen, allgemein zugänglich, deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf

die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs in.

- (5) In der ersten monatlichen Bruderschaftsmesse nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen des Gottesdienstes auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (6) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4

(Wahlort, Wahlzeit)

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl ohne der Möglichkeit einer Briefwahl statt.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt spätestens sieben Tage vor Durchführung der Wahl aus der Mitgliederliste der Bruderschaft ein Wählerverzeichnis.

§ 5

(Stimmenabgabe zur Wahl)

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Beisitzer zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einen Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.

- (4) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind durch den Wahlausschuss beschlussmäßig zu behandeln. In der Wahlniederschrift ist die Entscheidung sowie das Abstimmungsergebnis hierüber festzuhalten.
- (5) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 6

(Wahlhandlung)

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.
- (4) Das Wahlergebnis wird nach Ende der Wahlzeit vom Wahlausschuss festgestellt und ist unverzüglich unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist der Diözese Augsburg mitzuteilen.

§ 7

(Änderung der Wahlordnung, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung)

- (5) Diese Wahlordnung kann nach Anhörung des Bruderschaftsrates durch die Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe geändert werden.
- (6) Diese Wahlordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (7) Jedes Mitglied des Bruderschaftsrates erhält ein Exemplar dieser Wahlordnung.
- (8) Diese Wahlordnung ist Teil des Statuts der Katholischen Bruderschaft vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der allerseligsten Mutter Gottes“ in Friedberg.

Friedberg, bei Unseres Herren Ruhe, am 22. November 2019

P. Sascha-Philipp Geißler SAC
Wallfahrtsdirektor, Präses

Wolfgang Schuß
Kirchenpfleger, 2. Vorsitzender

die weiteren Mitglieder der Kirchenverwaltung und des Bruderschaftsrates

Martin Finkl (BS)

Gerhard Funk (BS)

Maria Michl (BS)

Martina Schulz (KV)

Franziska Stein (KV)

Franz Sonnberger (BS)

Michael Winkler (KV)

Thomas Winter (KV/BS)